



Informationen zur einkommensorientierten Förderung (EOF)

Sie sind Mieter*in einer EOF-Wohnung oder Ihnen wurde eine Wohnung angeboten, für die die sog. einkommensorientierte Förderung beantragt werden kann? Dann finden Sie nachfolgend wichtige Hinweise:

Warum wird die EOF gewährt?

Die einkommensorientierte Förderung ist ein Zuschuss zur Miete, der sich am Einkommen aller Haushaltsmitglieder orientiert und nur auf Antrag gewährt werden kann. Bei diesem Zuschuss handelt es sich nicht um eine Unterstützung nach dem Wohngeldgesetz! Wohngeld und Zusatzförderung schließen einander jedoch nicht aus, d.h. Sie können ggf. beides beantragen.

Welche Wohnungsobjekte werden gefördert?

Die EOF kommt im Landkreis Kitzingen derzeit für folgende Objekte in Frage:

- ➔ Breslauer Straße 22-32, 97318 Kitzingen (59 Wohneinheiten)

Wie hoch ist die EOF?

Die Zusatzförderung ist auf einen Höchstbetrag pro m² Wohnfläche festgelegt. Die Höhe der monatlichen EOF ergibt sich aus der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe der jeweils gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen.

Die Ermittlung des Gesamteinkommens erfolgt nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG). Maßgebliches Einkommen ist hierbei das Gesamteinkommen des Haushalts innerhalb eines Jahres. Das heißt, dass das Bruttoeinkommen aller Haushaltsangehörigen zusammengerechnet werden, abzüglich der pauschalen Abzüge sowie der Frei- und Abzugsbeträge. Es sind somit alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen, zu berücksichtigen.

Haushalte, die die Grenze der Einkommensstufe I einhalten, erhalten die festgelegte volle Zusatzförderung. Bei Zuordnung in die Einkommensstufe II bzw. III vermindert sich die EOF um jeweils 1,00€ pro m². Werden die jeweiligen Einkommensstufen überschritten, kann keine Zusatzförderung gewährt werden.

Haushaltsgröße	Grenzen für die Einkommensstufe €		
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
Einpersonenhaushalt	14.000	18.300	22.600
Zweipersonenhaushalt	22.000	28.250	34.500
zzgl. für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	5.300	6.900	8.500
zzgl. für jedes zum Haushalt gehörende Kind	500	750	1.000

Welche Antragsunterlagen/ Nachweise sind zur Antragsstellung vorzulegen?

- Formblattantrag Mietwohnraum-Zusatzförderung
- neuer Mietvertrag und Wohnberechtigungsschein (nur bei Erstantragstellung nötig)
- Kopien der Ausweisdokumente/ ggf. Aufenthaltstitel aller Haushaltsmitglieder
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- bei vorliegender Schwangerschaft: Mutterpass
- Heiratsurkunde
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Schul-/Immatrikulationsbescheinigungen
- Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder, z.B. Verdienstbescheinigungen **der letzten 12 Monate**, Rentenbescheid bzw. Rentenanpassungsmitteilung, Bescheide über möglichen öffentlichen Leistungsbezug (wie etwa Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Elterngeld, Betreuungsgeld, Landeserziehungsgeld, BAföG-Leistungen, Unterhaltsvorschussleistungen usw.)

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, ggf. müssen je nach vorliegendem Sachverhalt weitere Unterlagen eingereicht werden. Eine abschließende Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Die Gewährung der Förderung kann ab Beginn des Mietverhältnisses erfolgen, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragsstellung. Eine rückwirkende Gewährung des Förderungsbetrages ist leider nicht möglich.

Mitteilungspflichten

Falls sich nach Abgabe des Antrags auf Zusatzförderung oder während des laufenden Bewilligungszeitraums Änderungen ergeben, wie z.B.

- in der Höhe des Haushaltseinkommens (+/- 15%) oder in der Haushaltszusammensetzung (d.h. Schwangerschaft bzw. Geburt, Zuzug bzw. Wegzug, Tod)
- Kündigung oder sonstige Beendigung des Mietverhältnisses
- Eheschließung, Trennung oder Scheidung
- Feststellung einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung: mindestens 50%) oder Wegfall einer berücksichtigten Schwerbehinderung

ist der Antragsteller **verpflichtet**, diese Änderungen der Bewilligungsstelle **unverzüglich** mitzuteilen, da die Zusatzförderung in diesen Fällen ggf. anzupassen ist!